

§. 8.

Jeder Studierende hat, erweisbare Notfälle ausgenommen, seinen Austritt mindestens acht Tage vor dem wirklichen Abgang bei der Direktion anzuzeigen. Dem Austretenden wird sodann auf Verlangen ein Zeugnis über die von ihm gehörten Vorlesungen und über sein sittliches Verhalten an der Anstalt ausgestellt.

Bei einem Austritt ohne vorgängige Anzeige kann dieses Zeugnis verweigert werden.

§. 9.

Dieses mit der Unterschrift des Direktors und des Verwaltungsbeamten der Anstalt versehenes Zeugnis soll enthalten:

- 1) Namen, Geburts- oder Heimatsort des Studierenden;
- 2) die Dauer seines Aufenthalts an der Anstalt;
- 3) die während des letzteren besuchten Vorlesungen und Übungen;
- 4) eine Prädizierung des sittlichen Verhaltens;
- 5) die Bemerkung, daß über Fleiß und Kenntnisse in den einzelnen Fächern auf Verlangen besondere Jahreszeugnisse ausgestellt und daß überdies nach Beendigung der Studien auf Grund einer eigenen Prüfung Diplome verliehen werden.

Titel II.

Bestimmungen über den Besuch der Vorlesungen und die  
Benützung der Institute des Polytechnikums.

§. 10.

Den ordentlichen Studierenden steht die Wahl der Vorträge, welche sie besuchen wollen, frei. Auch im Besuch der Übungen findet eine Beschränkung nur in so weit statt,